

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Straßkirchen vom 22. Januar 2018

978 Bauleitplanung;

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für den Bereich SO Photovoltaik „Straßkirchen Nord“ hier: Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sach- und Rechtslage:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Photovoltaik „Straßkirchen Nord“ wurde ab 23.11.2017 durchgeführt. Anregungen, Einwendungen und Bedenken konnten bis 21.12.2017 vorgebracht werden. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung frist- und formgerecht hingewiesen.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 18.11.2017 (Fristsetzung bis 21.12.2017) durchgeführt.

Vorschlag zum Beschluss:

I. Nachfolgende Träger öffentlicher Belange / Behörden haben Bedenken und / oder Hinweise vorgebracht:

Die einzelnen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat eingehend zu Kenntnis genommen.

a) Stadtwerke Straubing

Stellungnahme vom 18.12.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Der Anschluss der PV-Anlage erfolgt an das Mittelspannungsnetz der Bayernwerk AG.

Abstimmung 15 : 0

b) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, München

Stellungnahme vom 19.12.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Zu infrastrukturellen Belangen:

Der Vorhabenträger hat zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen auf die unmittelbar angrenzende Bahnlinie Passau-Obertraubling ein Blendgutachten erstellen lassen, das mittlerweile vorliegt. Gemäß den Ergebnissen des Gutachtens sind Blendungen des Schienenverkehrs in Fahrtrichtung Passau nicht auszuschließen. Daher werden entlang der relevanten Westseite und Südseite Blendschutzeinrichtungen (z. B. Blendschutznetze) im Bebauungsplan festgesetzt. Zum Schutz des Verkehrs und der Wohnbebauung östlich der Bavariastraße werden die Festsetzungen auch auf die Ostseite erweitert. Dadurch kann den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung getragen werden. Das Blendgutachten wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Die Hinweise zur Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb, zu Schattenwurf und Bepflanzungen sind bereits in den textlichen Hinweise IV Nr. 4. Enthalten. Der Hinweis zur Oberflächenentwässerung wird ergänzt.

Die allgemeinen Hinweise für Bauten nahe der Bahn werden dem Vorhabenträger zur

Beachtung zur Kenntnis gegeben.

Die in beigefügtem Kabellageplan verzeichneten Leitungen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Abstimmung 15 : 0

c) Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg

Stellungnahme vom 20.12.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Der Vorhabenträger hat zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen auf die unmittelbar angrenzende Bahnlinie Passau-Obertraubling ein Blendgutachten erstellen lassen, das mittlerweile vorliegt. Gemäß den Ergebnissen des Gutachtens sind Blendungen des Schienenverkehrs in Fahrtrichtung Passau nicht auszuschließen. Daher werden entlang der relevanten Westseite und Südseite Blendschutzeinrichtungen (z. B. Blendschutznetze) im Bebauungsplan festgesetzt. Zum Schutz des Verkehrs und der Wohnbebauung östlich der Bavariastraße werden die Festsetzungen auch auf die Ostseite erweitert. Dadurch kann den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung getragen werden. Das Blendgutachten wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Abstimmung 15 : 0

d) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing

Stellungnahme vom 30.11.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Hinsichtlich der Nutzung von Ackerflächen mit hoher Bonität ist folgende zu sagen:

Der Gesetzgeber hat mit der Festlegung des 110m-Korridores entlang von Autobahnen und Bahnlinien die Möglichkeiten der Standortwahl für Freiland-Photovoltaikanlagen beschränkt. Dies erfolgte u. a. auch zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich. Die Nutzung der vorliegenden Ackerflächen für eine Freiland-Photovoltaikanlage ist zeitlich beschränkt und nach Beendigung der Nutzung werden die Anlagen wieder rückstandsfrei abgebaut. Als Folgenutzung ist Landwirtschaft festgesetzt. Die Flächen sind im Gegensatz zu einer Überbauung somit nicht dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Während des Anlagenbetriebs können die Flächen mit Schafen beweidet werden und sind insofern weiter teilweise landwirtschaftlich genutzt.

Die Anlage erfordert bautechnisch durch die Verwendung von Erddübeln für die Unterkonstruktionen sehr geringe Eingriffe in den Boden. Die Begrünung und Extensivierung trägt zu einem Erhalt der Bodenstruktur bei, die Bodenfruchtbarkeit wird nicht beeinträchtigt. Die begrünten Flächen können z. B. bei Beweidung auch weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung unterzogen werden. Aus diesen Gründen wird an der Planung für den Standort festgehalten.

Zu den Anregungen:

Die Folgenutzung Landwirtschaft nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist in textlicher Festsetzung III 0.4 bereit geregelt.

Die Anregungen zur Pflege werden in die textlichen Hinweisen IV Nr. 1. ergänzt.

Die Hinweise zur Duldung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung und zur Beachtung der gesetzlichen Abstände bei Bepflanzungen sind in Punkt IV Nr. 1 bereits enthalten.

Abstimmung 15 : 0

e) Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

Stellungnahme vom 05.12.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Zu den Hinweisen und Anregungen:

Rohstoffgeologie: Die textlichen Hinweise IV werden dahingehend ergänzt, dass Beeinträchtigungen durch Staubentwicklung aus einem etwaigen zukünftigen Kiesabbau auf den angrenzenden Vorbehaltsgebiet KS43 entschädigungslos zu dulden sind.

Vorsorgender Bodenschutz: Die im IMS von 2009 enthaltenen Standortkriterien wurden zur bauleitplanerischen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt, um den Gemeinden Maßgaben für die Festlegung geeigneter Standorte an die Hand zu geben. Mit dem IMS von 2011 hat der Gesetzgeber die Möglichkeiten der Standortwahl u. a. auf einen 110 m-Korridor entlang von Autobahnen oder Bahnlinien beschränkt. Dies erfolgte u. a. auch zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich. Eine Negativ-Standortanalyse müssen die Gemeinden nicht mehr durchführen. Dem Bodenschutz wird dadurch Rechnung getragen, dass für die Fundamentierung der Unterkonstruktionen ausschließlich Erddübel verwendet werden. Die Flächen werden begrünt und extensive gepflegt, so dass sich die Bodenstruktur erholen kann. Eine Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit ist nicht gegeben. Die Nutzung der vorliegenden Ackerflächen für eine Freiland-Photovoltaikanlage ist zeitlich beschränkt und nach Beendigung der Nutzung werden die Anlagen wieder rückstandsfrei abgebaut. Als Folgenutzung ist Landwirtschaft festgesetzt. Die Flächen sind im Gegensatz zu einer Überbauung somit nicht dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Der Kompensationsfaktor ist mit der fachlich dafür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Reduzierung leitet sich aus den Festsetzungen zur Randeingrünung, zur extensiven Flächenbegrünung und der Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere ab.

Die Hinweise zum Bodenschutz werden unter Punkt IV Textliche Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmung 15 : 0

f) Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Stellungnahme vom 21.11.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Die Niederschlagswasserbeseitigung kann auf der extensiv begrünter Fläche versickern. Eine Einleitung oder Ableitung erfolgt nicht.

Die Hinweise zu möglichen Überschwemmungen beim Extremhochwasser am Irlbach werden zur Kenntnis genommen. Das Gelände am Irlbach liegt bei etwa 322 m ü. NN, das Photovoltaik-Gelände bei minimal 322 m ü. NN, der überwiegende Teil bei 323 -325 m ü. NN. Eine Gefährdung der baulichen Anlagen erscheint bei diesen Höhenunterschieden unwahrscheinlich.

Die Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz sowie zu wild abfließendem Wasser werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmung 15 : 0

g) Landratsamt Straubing-Bogen Sachgebiete

Stellungnahme vom 15.12.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Zu 1.: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Die Festsetzungen zur Pflege der Ausgleichsflächen (dreimalige Mahd in den ersten 5 Jahren) wird in die textlichen Festsetzungen III 0.2.5 aufgenommen.

Die Ausgleichsfläche wird mit Satzungsbeschluss an das Bayerische Landesamt für Umwelt gemeldet. Der Hinweis zur dinglichen Sicherung mit Reallast wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Zu 2.: Belange des Immissionsschutzes

Der Vorhabenträger hat zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen auf die unmittelbar angrenzende Bahnlinie Passau-Obertraubling ein Blendgutachten erstellen lassen, das mittlerweile vorliegt. Gemäß den Ergebnissen des Gutachtens Nr. 3171145-1 der ifb Eigenschenk vom 22.11.2017 sind Blendungen des Schienenverkehrs in Fahrtrichtung Passau nicht auszuschließen. Daher werden entlang der relevanten Westseite und Südseite Blendschutzeinrichtungen (z. B. Blendschutznetze) im Bebauungsplan festgesetzt. Zum Schutz des Verkehrs und der Wohnbebauung östlich der Bavariastraße werden die Festsetzungen auch auf die Ostseite erweitert. Dadurch kann den Belangen des Immissionsschutzes Rechnung getragen werden.

Das Blendgutachten wird dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

Zu 3. Belange der Bodendenkmalpflege:

Der Gemeinderat nimmt von den Hinweisen zu Bodendenkmälern Kenntnis. Der Vorhabenträger hat die geplanten Maßnahmen bereits mit der Kreisarchäologie Straubing-Bogen, Herrn Dr. Husty, abgestimmt. Demnach werden bauvorgreifende Sondagegrabungen im Anlagenbereich nicht erforderlich. Die Arbeiten für das Versetzen der Trafostationen werden rechtzeitig vorher mit der Kreisarchäologie abgestimmt.

Die allgemeinen Hinweise zur Meldepflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern sowie zur Abstimmung im Einzelfall werden in den textlichen Hinweisen IV Nr. 3 ergänzt.

Zu 4. weitere Belange:

Der Gemeinderat nimmt von der Zustimmung der Sachgebiete Städtebau und Siedlungshygiene sowie Straßenbau und Verkehr zur Kenntnis.

Abstimmung 15 : 0

h) Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Straubing-Bogen

Stellungnahme vom 20.12.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Stellungnahme Kenntnis.

Zu I. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Straßkirchen unterstützt nach ihren Möglichkeiten die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden jedoch als wichtige Möglichkeit gesehen, erneuerbare Energien in nennenswertem Umfang zu fördern und einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die Gemeinde Straßkirchen besitzt für das Gemeindegebiet eine Standortstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Fassung von 26.04.2010. Hierin ist der Standort Straßkirchen Nord als Standort 1 enthalten. Der Gesetzgeber hat 2011 die möglichen Standorte grundsätzlich u. a. auf einen 110m-Korridor entlang von Bahnlinien und Autobahnen beschränkt, um den Außenbereich zu schonen. Auch unter diesen Rahmenbedingungen ist der Standort geeignet. Der zeitlich befristete Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche kann in der Abwägung zur Förderung regenerativer Energieträger hintangestellt werden, da die Flächen nach einer Aufgabe der PV-Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Zu II.

Die Ziele aus dem LEP und RP 12 werden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen.

Ein dauerhafter Erhalt der Bepflanzungen über die Betriebsdauer der Anlage hinaus wird nicht festgesetzt. Über die Zulässigkeit einer Entfernung wird nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe entschieden.

Die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung mit ausschließlich biologischer Landwirtschaft wird nicht vorgenommen. Es soll dem Grundeigentümer überlassen bleiben nach einem Rückbau der Anlage die gesamte Ackerfläche einheitlich nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften.

Für das Vorhaben sind keine Befestigungen erforderlich, eine Festsetzung von

Recyclingmaterial daher entbehrlich.

Abstimmung 15 : 0

II. Nachfolgende Träger öffentlicher Belange / Behörden haben keine Bedenken und / oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Straubing 12.12.2107

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt 23.11.2017

Staatliches Bauamt Passau, Straßenbauamt Deggendorf 22.11.2017

Regionaler Planungsverband Donau-Wald 07.12.2017

Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg 20.12.2017

IHK Niederbayern Passau 12.12.2017

Stadt Straubing 12.12.2017

Stadt Bogen 21.12.2107

Gemeinde Irlbach 20.11.2017

Gemeinde Oberschneiding 03.01.2018

Gemeinde Stephansposching 21.12.2017

Bayernwerk Netz GmbH, Netzcenter Vilshofen 01.12.2017

Energienetze Bayern GmbH München 08.12.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den Stellungnahmen.

Abstimmung 15 : 0

III. Nachfolgende Bürger haben Bedenken und / oder Hinweise vorgebracht:

Es haben keine Bürger Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Straßkirchen, 24. Januar 2018

gez.

Dr. Christian Hirtreiter
Erster Bürgermeister

